

Hilfsmittel bei den Staatsprüfungen und der Rechtspflegerprüfung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 28. März 2024 – III LJPA/2220 - 1 SH - 5/7 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 306 - 3

Aufgrund des § 13 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 281), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juli 2023 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, und § 12 Absatz 2 Satz 2 der Rechtspflégerausbildungs- und prüfungsordnung vom 8. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 434) erlässt das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | | |
|---------|---|---------|--|
| 1 | Zugelassene Hilfsmittel in den juristischen Staatsprüfungen und in der Rechtspflegerprüfung | i) | Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, C. H. Beck, |
| 1.1 | Für die juristischen Staatsprüfungen | j) | Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, C. H. Beck, |
| 1.1.1 | In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und in der mündlichen Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen: | k) | Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, C. H. Beck. |
| | a) Habersack, Deutsche Gesetze, Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts nebst Ergänzungsband, C. H. Beck, | 1.1.2.2 | Zur Vorbereitung des Aktenvortrags in der mündlichen Prüfung sind alle Hilfsmittel zulässig, die auch für die Aufsichtsarbeiten zugelassen sind (Nummer 1.1.2.1 Buchstabe a bis k). |
| | b) Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Textsammlung, C. H. Beck, | 1.1.2.3 | In der mündlichen Prüfung sind zusätzlich zu den in Nummer 1.1.2.1 Buchstaben a bis d genannten Hilfsmitteln für die Schwerpunktbereiche folgende Hilfsmittel zugelassen: |
| | c) Gesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Beck'sche Textausgaben
oder Schlacke/Kronisch/Boden, Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern, Textsammlung Nomos, | a) | Schwerpunktbereich Arbeit: Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006, |
| | d) Europa-Recht, Beck-Texte im Deutschen Taschenbuchverlag (nachfolgend dtv genannt), Band 5014. | b) | Schwerpunktbereich Steuern: Steuergesetze, C. H. Beck, |
| 1.1.2 | In der Zweiten juristischen Staatsprüfung | c) | Schwerpunktbereich Europarecht: Sartorius II, Internationale Verträge - Europarecht, C. H. Beck, |
| 1.1.2.1 | Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten sind folgende Hilfsmittel zugelassen: | d) | Schwerpunktbereich soziale Sicherung: Aichberger, Sozialgesetzbuch mit Nebengesetzen, Ausführungs- und Verfahrensvorschriften, C. H. Beck, |
| | a) Habersack, Deutsche Gesetze, Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts nebst Ergänzungsband, C. H. Beck, | e) | Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht: Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, C. H. Beck. |
| | b) Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Textsammlung, C. H. Beck, | 1.1.2.4 | In der mündlichen Prüfung entfällt für die Schwerpunktbereiche Verwaltung und Strafrecht die in Nummer 1.1.2.1 Buchstabe c vorgesehene Wahlmöglichkeit. Zulässig in diesen Bereichen ist: Gesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Beck'sche Textausgaben, C. H. Beck. |
| | c) Gesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Beck'sche Textausgaben
oder Schlacke/Kronisch/Boden, Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern, Textsammlung Nomos, | 1.2 | Für die Rechtspflegerprüfung |
| | d) Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, Band 5014, | 1.2.1 | Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und in der mündlichen Prüfung sind folgende Hilfsmittel zugelassen: |
| | e) Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, C. H. Beck, | a) | Habersack, Deutsche Gesetze, Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts nebst Ergänzungsband, C. H. Beck, |
| | f) Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, C. H. Beck, | | |
| | g) Hopt, Handelsgesetzbuch, C. H. Beck, | | |
| | h) Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, C. H. Beck, | | |

- b) Grundbuchordnung mit Nebengesetzen, Beck'sche Textausgaben.
- 1.2.2 Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten sind darüber hinaus folgende Hilfsmittel zugelassen:
- a) bei Aufgaben mit dem Schwerpunkt Strafvollstreckungsrecht:
- aa) Strafvollzugsgesetz mit Strafvollstreckungsordnung, Beck-Texte im dtv Band 5523,
- bb) ein nicht programmierbarer Taschenrechner,
- b) bei Aufgaben mit dem Schwerpunkt Zwangsvollstreckungsrecht ein nicht programmierbarer Taschenrechner,
- c) bei Aufgaben mit dem Schwerpunkt Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht die Handelsregisterverordnung in Ablichtung.
- 2 Täuschungsversuch**
- Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Das Landesjustizprüfungsamt kann im Einzelfall weitere Hilfsmittel zulassen. Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet und stellt in der Regel ein ordnungswidriges Verhalten im Sinne von § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die juristische Ausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern oder § 20 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justizdienst zur Verwendung im Rechtspflegerdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.
- 3 Nutzung und Stand der Hilfsmittel**
- 3.1 Zugelassen sind sowohl Loseblattsammlungen als auch gebundene Ausgaben der in den Nummern 1.1 und 1.2 genannten Hilfsmittel.
- 3.2 Die Hilfsmittel werden nicht vom Landesjustizprüfungsamt gestellt. Sie sind von den Prüflingen zu den Aufsichtsarbeiten und zu der mündlichen Prüfung selbst mitzubringen. Von jedem zugelassenen Hilfsmittel darf jeweils ein Exemplar benutzt werden.
- 3.3 Die Prüflinge haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die zugelassenen Hilfsmittel für den jeweiligen Prüfungsteil (schriftliche und mündliche Prüfung) auf dem aktuellen Stand befinden:
- Bei der schriftlichen Prüfung (Anfertigung der Aufsichtsarbeiten) gilt als aktueller Stand, dass Nachlieferungen zu Loseblattsammlungen, die bis zum 15. des vorletzten Monats vor dem Klausurenmonat erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), einzusortieren sind. Bei gebundenen Ausgaben gilt als aktueller Stand diejenige Auflage, die bis zum 15. des vorletzten Monats vor dem Klausurenmonat im Buchhandel erhältlich ist. Gleiches gilt für die Kommentare.
- Für die mündliche Prüfung sollen sich die Gesetzessammlungen und Kommentare auf dem aktuellen Stand befinden. Hierfür ist auf den zu Beginn des Prüfungszeitraums der mündlichen Prüfung verfügbaren Stand abzustellen.
- 3.4 Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand älteren Hilfsmittels wird nicht beanstandet, liegt jedoch im alleinigen Risikobereich der Prüflinge. Grundlage der Prüfung ist grundsätzlich der aktuelle Stand der zugelassenen Hilfsmittel.
- 4 Beilagen, Eintragungen und Markierungen in den Hilfsmitteln**
- 4.1 Die Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Beilagen sind ein- oder beigefügte Aufbauschemata, Blätter, Formulare oder Ähnliches. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag dem zulässigen Hilfsmittel beigegeben wurden (zum Beispiel Synopsen).
- 4.2 Des Weiteren dürfen die Hilfsmittel keine Eintragungen enthalten. Unter Eintragungen sind Anmerkungen, Querverweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen oder Ähnliches zu verstehen.
- 4.3 Die Verwendung von Markierungsstreifen (Klebezettel, Haftzettel, Haftnotiz, Schnitte) in den Gesetzessammlungen und Kommentaren ist zulässig. Die Anzahl, Farbe und Position der Markierungsstreifen ist freigestellt. Lediglich die Beschriftung unterliegt Beschränkungen. Entweder bleiben die Markierungsstreifen unbeschriftet oder diese dürfen nur die Kurzbezeichnung eines Gesetzes (zum Beispiel BGB, VwGO, StGB) tragen. Darüber hinausgehende Beschriftungen, wie Verweise auf einzelne Paragraphen (zum Beispiel § 280 BGB) oder andere Texte sind unzulässig. Nummer 4.3 gilt auch für die Anbringung von Markierungsstreifen während der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.
- 5 Vorab-Prüfung der Hilfsmittel**
- Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeit im Verlauf des jeweiligen Prüfungsteils erfolgt eine vorherige Überprüfung der zugelassenen Hilfsmittel auf Vereinbarkeit mit dieser Verwaltungsvorschrift durch das Landesjustizprüfungsamt oder durch die aufsichtführenden Personen vor Ort nicht. Die Verantwortung für die Einhaltung der in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Bestimmungen obliegt den Prüflingen.
- 6 Evaluation**
- Notwendigkeit, Zielerreichung und Anpassungsbedarfe dieser Vorschrift sollen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren durch das Landesjustizprüfungsamt überprüft werden.
- 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Hilfsmittel bei den Staatsprüfungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 2011 (AmtsBl. M-V S. 470, 477) außer Kraft.